

Prof. Dr. Johannes Kaspar

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und
Sanktionenrecht

Legal Tech und Strafzumessung

52. Sitzung der Denkfabrik „Legal Tech“

7.2.2025

Agenda

- 1** Status quo der Strafzumessung in Deutschland
- 2** Terminologie
- 3** Praxisbeispiele
- 4** Vor- und Nachteile digitaler Lösungsansätze
- 5** Fazit

1. Status quo der Strafzumessung in Deutschland

Kritik

- Unklare Maßstäbe, wenig Orientierung für Gerichte
 - weite Strafrahmen
 - Nur vage Vorgaben in § 46 I StGB
 - Heterogener und nicht abschließender Katalog von Faktoren in § 46 II StGB
- Einfluss durch persönliche Präferenzen der RichterInnen
- Bedeutung der lokalen Strafzumessungstraditionen

72. Deutscher Juristentag
Erlangen 2018

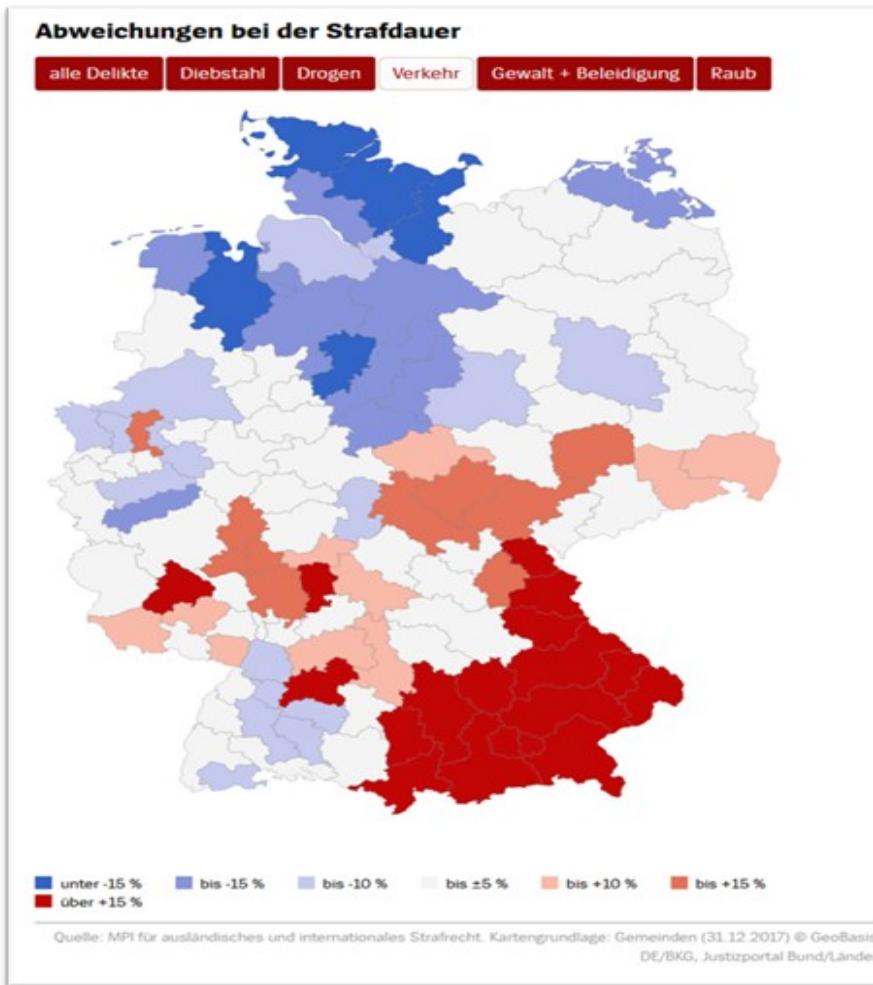
Johannes Kaspar
Gutachten C zum
72. Deutschen Juristentag

Sentencing Guidelines
statt freies tatrichterliches
Ermessen – Brauchen
wir ein neues
Strafzumessungsrecht?

C.H.BECK

1. Status quo der Strafzumessung in Deutschland

Unterschiedliches Strafzumessungsniveau bei Verkehrsdelikten (MPI-Studie 2017)



1. Status quo der Strafzumessung in Deutschland

Reformperspektiven

Beschluss auf dem **72. Deutschen Juristentag (2018)**:

„Innerhalb ausreichend weiter Strafrahmen können große regionale Wertungsunterschiede abgemildert werden durch

(...)

c) die Einrichtung einer zentralen Entscheidungsdatenbank zur Erweiterung des richterlichen Horizontes.“ angenommen 39:20:12

1. Status quo der Strafzumessung in Deutschland

Reformperspektiven

Auszug aus dem **Koalitionsvertrag von 2021** (S. 85):

„Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein“.

1. Status quo der Strafzumessung in Deutschland

Reformperspektiven

Fachtagung des Bundesjustizministeriums am 11.12.2024

[Startseite](#) / [Ministerium](#) / [Veranstaltungen](#)

[Fachkonferenz](#)

„Strafzumessung in der Krise? – Befunde und Reformperspektiven“

Fachvorträge

[II. Session „Big data“: Rechtstatsachenforschung, Datenverfügbarkeit und Assistenzsysteme](#)

2. Terminologie

- **Legal Tech:** Einsatz digitaler Technologien im juristischen Bereich
 - Legal Tech 1.0: einfache Unterstützung, z.B. Software zur Arbeitsorganisation
 - Legal Tech 2.0: Teilautomatisierung juristischer Arbeitsschritte, z.B. Prognoseerstellung
 - Legal Tech 3.0: algorithmisch-automatisierte “digitale Rechtsfindung” ohne menschliche Mitwirkung
- **Künstliche Intelligenz** (“Legal Tech-Kerntechnologie”, *Herberger NJW* 2018, 2325)
 - bislang keine anerkannte Definition
 - Vergleich von natürlicher und künstlicher Informationsverarbeitung (Dartmouth Conference 1955)
 - Unterscheidung von **regelbasierten Ansätzen** und **maschinellem Lernen**

3. Praxisbeispiele

Japan

- 2009 Einführung einer **Strafzumessungsdatenbank** zeitgleich mit der Einführung des **Saiban'in-Systems** (Laienbeteiligung in Fällen von Schwerdelinquenz)
- Ziel: Aufrechterhaltung des sehr gleichmäßigen landesweiten **"Strafkurses"**, den die LaienrichterInnen nicht kennen
- Vorgehensweise bei Errichtung des Systems: Befragung der RichterInnen, welche Faktoren in der Strafzumessungspraxis berücksichtigt werden
- Grds. nur für Fälle, die in erster Instanz mit LaienrichterInnen verhandelt werden (**3-4 % aller Strafprozesse**)
- Daten werden aber auch in Rechtsmittelverfahren ohne Laienbeteiligung verwendet

3. Praxisbeispiele

Japan

- Funktionsweise: Eingabe von relevanten Fallmerkmalen und **Anzeige der bisher üblichen Strafzumessungspraxis** in vergleichbaren Fällen (vollständig anonymisiert)
- Eingeschränkter Zugang nur für Verfahrensbeteiligte an Terminals im Gebäude des OGH in Tokyo
- Keine explizite gesetzliche Grundlage
- Nutzung für Beratungen der Berufs- und LaienrichterInnen über das Strafmaß
- Keine rechtliche Verpflichtung oder Bindung der Gerichte, aber Begründungspflicht bei erheblicher Abweichung; „**normative Orientierungsfunktion**“ (Koike)
- Ziel des stabilen „Strafkurses“ im Wesentlichen erreicht; nur leichte Verschiebungen bspw. bei Tötungs- und Sexualstraftaten (Verschärfung) sowie Brandstiftungsdelikten (Milderung)

3. Praxisbeispiele

Australien

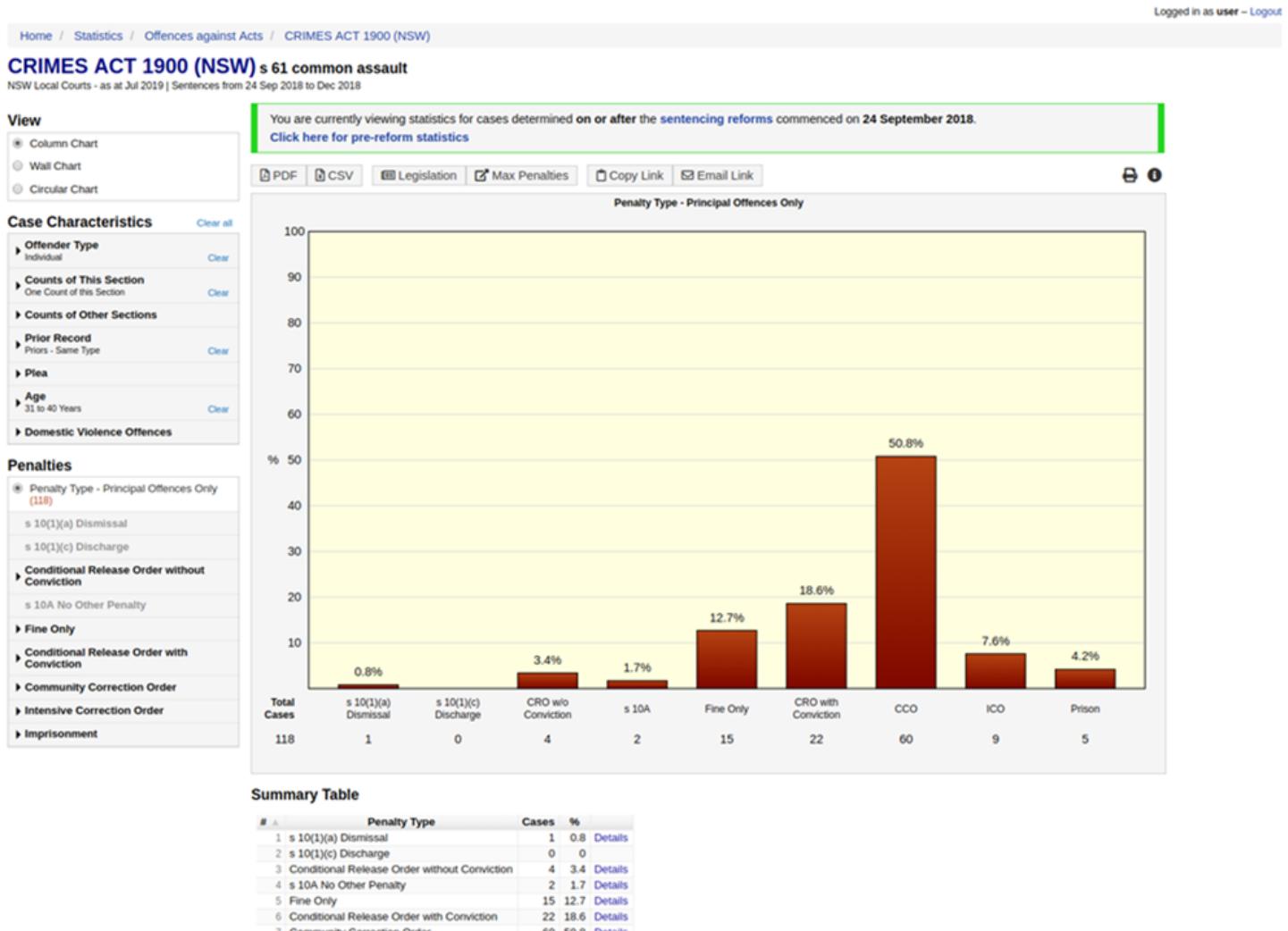
- Beispiel: **Judicial Information Research System (JIRS)** in New South Wales (Australia),
www.judcom.nsw.gov.au/judicial-information-research-system-jirs/
- Bereits 1990 eingeführt, verwaltet von der Judicial Commission of New South Wales
- Selbstbeschreibung: “world leader in the field of computerised legal databases”
- Datenbank enthält neben weiteren Informationen zur Gesetzgebung und zu Strafzumessungsprinzipien Strafurteile im Volltext von oberen Gerichten in New South Wales
- Gericht kann das Strafniveau in vergleichbaren Fällen prüfen und Fallberichte lesen; einfacher Zugang zur “collective wisdom” der Strafgerichte
- Keine gesetzliche Grundlage; keine rechtliche Bindungswirkung

3. Praxisbeispiele

Australien

Beispiel von der JIRS-Webseite

(Sanktionsverteilung bei einfacher KV):



3. Praxisbeispiele

USA

Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions – COMPAS

- Von privatem Unternehmen entwickelt und vertrieben (Northpointe, jetzt Equivant)
- Basiert auf RNR-Ansatz; Einschätzung der Rückfallgefahr
- Kein “Machine Learning”, sondern regel-basiertes System mit insgesamt 137 Variablen
- Kritikpunkte: Intransparenz; Diskriminierung von Minderheiten; keine höhere Treffsicherheit im Vergleich zur Prognose durch juristische Laien
- Entscheidung des Wisconsin Supreme Courts in Loomis vs. Wisconsin (2016):
 - Gebrauch von COMPAS grundsätzlich zulässig
 - Aber: nur mit gewissen Einschränkungen, darunter ein “Warnhinweis” für die AnwenderInnen

3. Praxisbeispiele

China

Shanghai AI Assistive System on Criminal Cases

- Seit 2017 entwickelt unter Mitarbeit von PraktikerInnen der Justiz und IT-ExpertInnen
- 9 Datenbanken mit 45 Mio. digitalisierten Dokumenten
- 26 Funktionen, u.a. “Evidence Model”
- KI-basiertes **Strafzumessungs-Unterstützungs-System**, basierend auf früheren Entscheidungen als “Trainingsdaten”
- Bislang wird die bloß unterstützende Funktion betont (zukünftige Entwicklung?)

4. Vor- und Nachteile digitaler Lösungsansätze

Mögliche Vorteile

- Schnellere und effizientere Erledigung von Strafverfahren - **Beschleunigungsgebot**
- Beseitigung menschlicher Schwächen (Vorurteile, Fehlwahrnehmungen etc.)
- Höhere **Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit** staatlicher Sanktionierung?
- Homogeneres Sanktionsniveau, mehr **Gleichheit** staatlichen Strafens (auch auf der Ebene der Kontrolle durch die Revisionsgerichte, s. Rostalski/Völkening KriPoZ 2019, 265)
- „**Bessere**“ / „**Richtigere**“ Entscheidungen?
 - **Risikoprognoisen (Strafzumessung i.w.S.):** Verbesserung des Systems im Sinne höherer Treffsicherheit durch Machine Learning zumindest prinzipiell möglich wg. empirischer Überprüfbarkeit der „Richtigkeit“ einer Entscheidung
 - Anders bei normativen Werturteilen („**Schuldangemessenheit**“ der Strafe): hier müsste erst der Maßstab definiert werden; denkbar: bisherige Strafzumessungspraxis

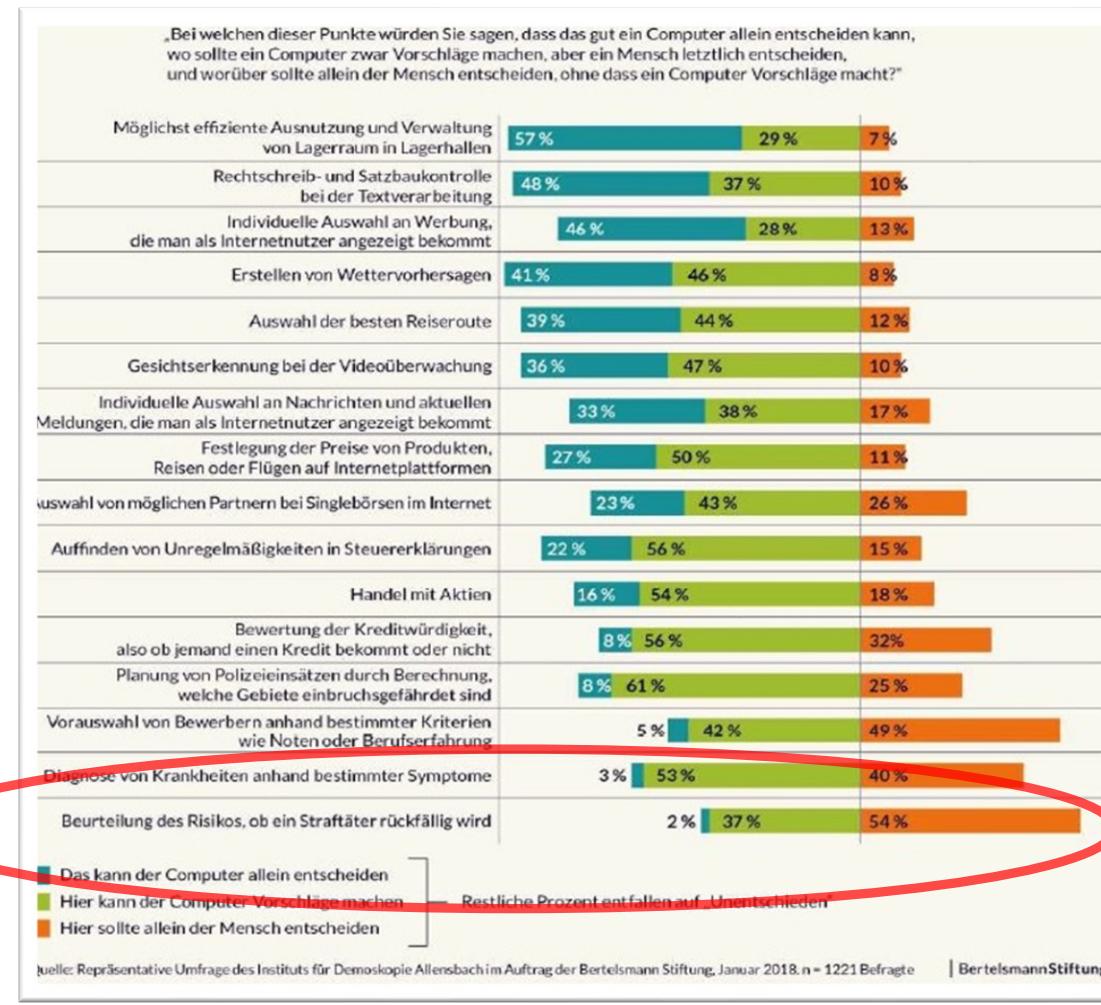
4. Vor- und Nachteile digitaler Lösungsansätze

Einwände und Problempunkte

- Individuelle **Schuldangemessenheit** gefährdet (s. etwa *Ruppert KriPoZ* 2020, 90)?
- **Richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 I GG**
- Fehlende richterliche **Verantwortung** (s. etwa *Greco RW* 2020, 29, 48 ff.)
- **Intransparenz** und Diskriminierung
- Fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung („**Algorithm Aversion**“)

4. Vor- und Nachteile digitaler Lösungsansätze

Akzeptanz in der Bevölkerung (Studie der Bertelsmann-Stiftung 2018)



„Sollte ein Computer entscheiden (oder die Entscheidung zumindest unterstützen) im Bereich der Beurteilung des Risikos, ob ein Straftäter rückfällig wird?“

54 % sogar gegen bloße Unterstützung!

5. Fazit

- „**Digitalisierung**“ hat das Potenzial, zu einer gleichmäßigeren und besseren Strafzumessung beizutragen, abhängig vom Einsatzgebiet und der Ausgestaltung des Systems
- Das betrifft v.a. den Bereich der **Kriminalprognose**, wo KI-gestützte Instrumente möglicherweise zunehmend (messbar) zu besseren Ergebnissen kommen werden – auch wenn die Bevölkerung dem bislang noch skeptisch gegenüber steht
- Auch eine **bundesweite Strafzumessungsdatenbank** als Orientierungshilfe für die Gerichte wäre ein echter Fortschritt im Vergleich zum status quo; sollte gemeinsam mit JustizpraktikerInnen entwickelt werden
- Darauf aufbauend könnte ein **Support-System** entwickelt werden, das einen eigenen **Strafzumessungsvorschlag** erarbeitet. Entscheidend sind dafür u.a. die Art und Qualität der zugrundeliegenden Daten und die Transparenz des Systems (s. auch Art. 13 KI-VO der EU)
- Ob und wie Gerichte ein solches System nutzen würden, ist eine offene Frage und sollte empirisch untersucht werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Universität Augsburg
Juristische Fakultät

Prof. Dr. Johannes Kaspar
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Kriminologie und Sanktionenrecht
Universität Augsburg
Johannes.kaspar@jura.uni-augsburg.de
www.uni-augsburg.de